

---

## S 2 AL 354/98

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AL 354/98
Datum	27.04.1999

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 159/99
Datum	24.10.2002

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 27.04.1999 wird zurückgewiesen.

II. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers auch im zweiten Rechtszug.

III. Die Revision wird zugelassen.

â□□

Tatbestand:

Streitig ist ein Einstellungszuschuss bei Neugründungen nach [Â§ 225](#) ff. SGB III.

Der 1955 geborene Kläger ist gelernter Metzger. Er war seit April 1990 mit einem "Fleisch-, Wurst- und Wildvertrieb" in S. gewerblich gemeldet. Es handelte sich um eine Hähnchen- und Haxenbraterei mit mobilen Verkaufsständen, daneben um einen Vertrieb von selbst gejagtem Wild an Gastwirtschaften und den Großhandel. Die dazugehörige Betriebsstätte, ein Lagerraum mit Kellermöglichkeiten, befand sich einer angemieteten Garage.

Zum 11.12.1997 erfolgte eine gewerbliche Ummeldung. Der Kläger meldete eine

---

Metzgerei an: "Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren/Verkauf dieser Produkte mit Imbissstube". Daneben führte er die bisherige mobile Hähnchen- und Haxenbraterei mit zwei mobilen Verkaufsständen weiter. Die Gesamtbetriebsstätte befand sich nunmehr in einer angekauften und umgebauten Lagerhalle.

Mit dem neuen Betrieb war der Kläger in die Handwerksrolle eingetragen.

Der 1953 geborene G. S., gelernter Koch, zuletzt "Lagerist im Frischmarkt" eines Gastronomie-Service war seit 16.06.1997 arbeitslos und bezog Arbeitslosengeld. Daneben arbeitete er stundenweise in Vertretung des Klägers an einem der mobilen Verkaufsstände.

Ab 01.01.1998 wurde der S. vom Kläger gegen ein monatliches Entgelt von 3.500,00 DM in ein reguläres Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis als Verkaufsmetzger in der neu errichteten Metzgerei übernommen. Der Kläger beantragte für S. einen Einstellungszuschuss nach den [§§ 225 ff. SGB III](#).

Die Raiffeisenbank F. bejahte die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Betriebes. Nach der abschließenden Stellungnahme des Sachbearbeiters vom 10.02.1998 waren auch sämtliche sonstigen Voraussetzungen für einen Einstellungszuschuss nach [§§ 225 ff. SGB III](#) erfüllt. Er schlug vor, dem Kläger für den S. für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 31.12.1998 einen Einstellungszuschuss von 50 v.H. des Bemessungsentgelts zu gewähren.

Abweichend hiervon schlug der übergeordnete Bearbeiter die Ablehnung des Antrags vor, da der Grundtatbestand der Existenzgründung nicht erfüllt sei.

Mit Bescheid vom 20.03.1998 lehnte das Arbeitsamt die Gewährung eines Einstellungszuschusses für die Einstellung des S. ab. Ein Einstellungszuschuss bei Neugründung nach den [§§ 225 ff. SGB III](#) könne nur geleistet werden, wenn der Betrieb vor nicht mehr als zwei Jahren gegründet worden sei. Der Kläger habe seinen Betrieb bereits zum 01.04.1990 angemeldet. Die Gewerbe-Ummeldung vom 11.12.1997 sei nicht mit der Neugründung eines Betriebes gleichzusetzen.

Der Kläger erhob Widerspruch. Sein bisheriges mobiles Gewerbe sei nicht mit einer Metzgerei zu vergleichen. Er legte eine "Bestätigung" der Gemeinde S. vom 23.03.1998 vor, worin bestätigt wurde, dass es sich bei dem vom Kläger eröffneten Metzgerei-Betrieb um die Neuerrichtung eines Betriebes handle, desweiteren eine Pressevorankündigung über die Eröffnung der "Dorfmetzgerei G." am 11.12.1997.

Das Arbeitsamt wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 10.06.1998 als unbegründet zurück. Der Kläger habe nicht, wie in [§ 225 SGB III](#) vorausgesetzt, erst vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbständige Tätigkeit aufgenommen. Vielmehr habe er sich bereits im Jahre 1990 selbständig gemacht. Demgegenüber sei unerheblich, dass er nunmehr ab Dezember 1997 eine weitere selbständige Tätigkeit mit einem Metzgereibetrieb aufgenommen habe.

---

Dagegen hat der Klager Klage zum Sozialgericht (SG) Augsburg erhoben und vorgetragen:

Die Hahnen- und Haxenbraterei sei ein reiner Handelsbetrieb gewesen. Er habe sich mit den beiden mobilen Verkaufsstanden vor verschiedene Supermarkte gestellt. Es seien er selbst und ein weiterer Verkufer beschaftigt gewesen. Auch beim Wildgrohandel habe es sich im Wesentlichen um einen Handel mit lediglich zusatzlichen handwerklichen Tatigkeiten ohne die Notwendigkeit einer Eintragung in die Handwerksrolle gehandelt. Er habe die von ihm angemietete alte Garage mit Fliesen und Wasseranschluss sowie mit Kahlmoglichkeiten ausgestattet gehabt. In dieser Garage habe er das Wild grob zerwirkt. Die Wurstwaren aus dem Wildbret seien in einer Metzgerei fur ihn hergestellt worden. Fur Putz- und Hilfsarbeiten habe er vier bis funf Stunden wahrscheinlich eine Zugefrau angestellt gehabt.

Seit Dezember 1997 sei er mit einem Gewerbe des Fleischerhandwerks in der Handwerksrolle eingetragen. Er habe eine Lagerhalle erworben und komplett fur den Metzgereibetrieb um- bzw. ausgebaut. Der Betrieb verfuge ber ein eigenes Schlachthaus, Wurstkuche, acht Kuhlrume und einen Tiefkhlraum, einen Verkaufsraum, Personalrume, Dusche/WC, Lager. Die Investitionskosten hatten 1,5 Mio. DM betragen. In der Metzgerei seien nunmehr beschaftigt: ein weiterer Metzger, ein Lehrling, eine Vollzeitverkuferin und eine Teilzeitverkuferin sowie S. als Verkaufsmetzger. Bis zu seiner Grundung habe es in S. keine Metzgerei, sondern nur eine solche in Fassen gegeben. Er habe eine Marktchance fur eine Metzgerei gesehen, die nur Vieh aus bekannten Bestanden der Umgebung verarbeite.

Das SG hat die Beklagte mit Urteil vom 27.04.1999 verpflichtet, dem Klager fur S. fur den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 31.12.1998 Einstellungszuschuss nach [§ 225](#) ff. SGB III im gesetzlichen Umfang zu bewilligen. Eine derartige Forderung entspreche dem Sinn und Zweck der [§ 225](#) ff. SGB III. Es habe sich bei der Grundung der Metzgerei durch den Klager keineswegs um eine bloe uerliche Umfirmierung gehandelt, vielmehr um den Aufbau einer vollig anderen betrieblichen Existenzgrundlage, mit der mehrere Vollzeit-Arbeitsplatze erstmals neu geschaffen worden seien. Der Betrieb einer Metzgerei bedeute auch ein vollig anderes und weitergehendes unternehmerisches Risiko als der Betrieb einer mobilen Hahnenbraterei.

Die Beklagte weist mit der Berufung auf die amtliche Begrundung aus den Gesetzesmaterialien hin: Danach solle der Einstellungszuschuss nach den [§ 225](#) ff. SGB III nur bei echten Existenzgrundungen, nicht bei bloen Umgrundungen von bereits bestehenden Betrieben geleistet werden. Der Gesetzgeber unterstelle offenbar, dass ein Selbstandiger nach zwei Jahren bereits hinreichend auf dem Markt Fuss gefasst habe und sehe in einer Expansion oder auch in der Errichtung eines weiteren Betriebes mit gleichem, ahnlichem oder sogar ganzlich anderem Betriebszweck keine echte Existenzgrundung.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des SG Augsburg vom 27.04.1999 aufzuheben

---

und die Klage abzuweisen.

Der Klager beantragt, die Berufung der Beklagten zurckzuweisen.

Er schliet sich den Ausfhrungen des SG an und hat ergnzend vorgetragen:

Fr sein vormaliges mobiles Gewerbe habe er fr jeden der beiden Verkaufsstnde 140.000,00 DM sowie etwa 12.000,00 DM fr die beiden Khlschrnke im Lagerraum investieren mssen. Die laufenden Unkosten seines bisherigen Gewerbes (Standgebhr fr die Verkaufsstnde, Pacht fr die Garage, Personalkosten, ffentliche Gebhren) htten etwa 100.000,00 DM pro Jahr betragen. Die Investitionen habe er zum grten Teil aus eigenen Ersparnissen und dem Vermgen seiner Eltern aufgebracht.

Die jetzige Gesamtbetriebssttte werde auch fr das von ihm fortgefhrte mobile Gewerbe mitgenutzt. Fr die Grillstnde erhalte er nach wie vor die Hhnchen und die Schweinshaxen bereits in aufsteckbarem Zustand. Diese Teile wrden jeweils im Geflgel- bzw. Schweinekhlraum mitgelagert. Fr seinen Wildhandel fr Gastwirtschaften und Grohandel werde das Wild im Schlachthaus miterlegt und im Wildkhlraum mitgelagert. Es sei insoweit eine Erweiterung eingetreten, als er nunmehr Wild auch von anderen Jgern erhalte, welches er sowohl an seine bisherigen Kunden wie auch in der Metzgerei verkaufe.

Auf dem Grund der jetzigen Betriebssttte habe ursprnglich eine Lagerhalle gestanden. Seine Ehefrau habe die Lagerhalle mit dem Grund gekauft. Er habe den Umbau finanziert. Die Gesamtkosten fr den Erwerb und den Umbau der Lagerhalle htten in etwa 1,5 Mio. betragen. Davon seien zwischen 500.000,00 DM und 600.000,00 DM auf den Erwerb des Grundstcks gefallen. Er zahle seiner Ehefrau Pacht fr die Benutzung des Gebudes. Seine Ehefrau und er htten die Errichtung der Metzgerei im Wesentlichen mittels Bankschulden finanziert. An Eigenkapital htten sie schtzungsweise 300.000,00 DM bis 400.000,00 DM gehabt.

Er beschftige jetzt zwei Verkufer fr die Verkaufsstnde, nachdem er selbst in der Metzgerei mit Imbissstube sei. Auer ihm seien dort nunmehr seine Ehefrau, ein weiterer Metzger, zwei festangestellte Verkuferinnen, zwei Teilzeitkrfte sowie S. fr die Kche und teilweise fr den Verkauf angestellt. Auch die Ehefrau erhalte ein Gehalt. Sie kmmere sich hauptschlich um die Kasse. Daneben sei sie auch im Verkauf ttig und quasi "Mdchen fr alles". Sie sei in seiner Abwesenheit auch Ansprechpartnerin fr das sonstige Personal.

Er habe die Metzgerei lediglich aus Vereinfachungsgrnden nicht als neuen Betrieb angemeldet. Whrend des Umbaus habe er mit dem Leiter der Arbeitsamtnebenstelle Fssen gesprochen. Dieser habe gemeint, wenn er, der Klger, den Arbeitslosen S. einstelle, werde er den Einstellungszuschuss erhalten. Ohne Einrechnung dieses Zuschusses htte er aufgrund vorsichtiger Kalkulation zunchst einmal den Personalbestand niedriger gehalten. Es sei auch jetzt nicht ganz einfach, einen dauerhaften Personalbestand zu halten, da der Umsatz saisonal

---

sehr unterschiedlich sei. Das von ihm angegebene Personal sei dauernd beschäftigt. Im Sommer bemühte er sich um zusätzliche Aushilfskräfte. Das Geschäft habe sich erst allmählich entwickelt. Es habe zunächst einmal sehr viel Arbeit seitens der Familie hereingesteckt werden müssen, um den Betrieb hoch zu bringen.

Der Senat hat die Gerichtsakten erster Instanz sowie die zum Antrag des Klägers angelegte FdA-Akte und die Alg-Akte des S. beigezogen. Die Gemeinde S. hat dem Senat mitgeteilt, dass es zwischen der erstmaligen Gewerbeanmeldung des Klägers vom 22.03.1990 und der Gewerbeummeldung vom 26.11.1997 keine Betriebsstättenummeldung bzw. Gewerbeerweiterung gegeben habe. Die Handwerkskammer für Schwaben hat dem Senat mitgeteilt, dass der Kläger erstmals am 01.12.1997 mit einem Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen worden sei und zwar mit dem Fleischerhandwerk. Der Kläger hat dem Senat noch die Gewinn- und Verlustrechnungen von 1996 bis 1998 überlassen. Wegen der Einzelheiten des Tatbestandes wird auf den Inhalt der gesamten Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige, insbesondere statthafte und form- wie fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Das SG hat die Beklagte zu Recht verpflichtet, dem Kläger anlässlich der Einstellung des S. in seinem Metzgereibetrieb einen Einstellungszuschuss nach den [Â§Â§ 225 ff. SGB III](#) zu bewilligen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der [Â§Â§ 225, 226 SGB III](#) für die Gewährung eines Einstellungszuschusses liegen vor.

Von der Beklagten wird bestritten, dass der Kläger den Grundtatbestand des [Â§ 225 SGB III](#) erfüllt hat. Darin heißt es: "Arbeitgeber, die vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbständige Tätigkeit aufgenommen haben, können für die unbefristete Beschäftigung eines zuvor arbeitslosen fürderungsbedürftigen Arbeitnehmers auf einem neugeschaffenen Arbeitsplatz einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten".

Im Hinblick auf die Vielfalt möglicher selbständiger Tätigkeiten sowohl von deren Inhalt wie von deren Umfang her ist zunächst klarzustellen, dass damit ein Arbeitgeber nicht schon deswegen von der Fürderung nach den [Â§Â§ 225 ff. SGB III](#) ausgeschlossen sein soll, weil er irgendwann einmal vor mehr als zwei Jahren "eine selbständige Tätigkeit" aufgenommen und weiterbetrieben hat. Vielmehr liegt "eine selbständige Tätigkeit" nach dem Sinn und Zweck des Einstellungszuschusses nach den [Â§Â§ 225 ff. SGB III](#) nur bei einer und derselben fortgeführten selbständigen Tätigkeit vor. Der Ausschluss von der Fürderung nach den [Â§Â§ 225 ff. SGB III](#) setzt die Identität der nunmehrigen selbständigen Tätigkeit mit einer vor mehr als zwei Jahren aufgenommenen selbständigen Tätigkeit voraus.

---

Ob eine solche Identität vorliegt, muss nach Sinn und Zweck des Gesetzes beurteilt werden.

Hierzu finden sich in den Gesetzesmaterialien ([Bundestagsdrucksache 13/4941](#) S.193) folgende Ausführungen: "Das neue Instrument des Einstellungszuschusses bei Neugründungen verfolgt im Vergleich zu der zielgruppenbezogenen Ausrichtung der Eingliederungszuschüsse, die den Lohnkostenzuschüssen nach dem AFG vergleichbar sind, einen anderen Zweck: Die Einstellung von arbeitslosen Arbeitnehmern durch Existenzgründer soll erleichtert und im Zusammenhang damit Arbeitslosigkeit abgebaut werden. Gefördert werden Einstellungen von Arbeitslosen, die sonst nicht oder kurz nach der Existenzgründung noch nicht vorgenommen worden wären. Nicht selten hängt nämlich die Tragfähigkeit einer Existenzgründung auch von einer angemessenen Zahl von Arbeitskräften ab, um überhaupt Zugang zum Markt zu finden. Hier soll der Zuschuss eine gewisse Hemmschwelle überwinden helfen. Durch die erleichterte Einstellung von Arbeitnehmern durch Existenzgründer und die damit verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen wird auch der notwendige Strukturwandel der Wirtschaft angeregt und beschleunigt und dadurch die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarkts erhöht. Der Zuschuss soll nur bei echten Existenzgründungen geleistet werden, d.h. nicht bei bloßen Umgründungen von bereits bestehenden Betrieben. Für die Förderung ist es unerheblich, ob es sich um ein Unternehmen eines Einzelnen, einer Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt. Die Leistung des Einstellungszuschusses bei Neugründungen wird auf die erste Zeit nach der Existenzgründung beschränkt, da es gerade in der Anfangsphase einer Existenzgründung häufig riskant ist, Arbeitnehmer überhaupt oder in der für das Unternehmen eigentlich angemessenen Zahl zu beschäftigen, weil die zur Entlohnung der Beschäftigten notwendigen Einnahmen häufig noch nicht erwirtschaftet werden können. Anders als bei Kapitalinvestitionen gewöhnen die Banken für die Vorfinanzierung von Löhnen auch nur in seltenen Fällen Kredit".

Bei der Gründung der Metzgerei des Klägers im Dezember 1997 in S. handelte es sich um eine echte Existenzgründung.

Das Erfordernis der "echten Existenzgründungen" bezweckt zum Einen eine inhaltliche Abgrenzung von sogenannten bloßen Umgründungen von "bereits bestehenden Betrieben". Der Metzgereibetrieb, den der Kläger im Dezember 1997 gegründet hat, war in diesem inhaltlichen Sinn kein bereits "bestehender Betrieb". Eine Metzgerei als ein stehender Betrieb mit eigener Schlachtung und Zubereitung des gesamten Spektrums an Fleisch- und Wurstwaren und den dazugehörigen Räumlichkeiten, Geräten sowie dem notwendigen Fachpersonal unterscheidet sich klar abgrenzbar von dem vom Kläger vormals lediglich betriebenen bloßen mobilen Hähnchen- und Haxenverkauf einschließlich der Belieferung von Gastwirtschaften und Großhandel mit selbst gejagtem Wild. Formal wird dieser Unterschied dadurch deutlich, dass der Kläger für den Betrieb der Metzgerei â wie bis dahin nicht â einer Eintragung in die Handwerksrolle bedurfte.

Auch wirtschaftlich hat der Kläger mit der Gründung der Metzgerei mit Imbissstube im Dezember 1997 nicht lediglich einen "bereits bestehenden Betrieb"

---

fortgeführt. Der Betrieb mobiler Grillstände und der Betrieb von Metzgereien sind wirtschaftlich nicht notwendig miteinander verbundene Tätigkeiten, sondern stellen in der Regel eigenständige selbstständige Tätigkeiten dar. Es handelte sich um ein bloß zufälliges Zusammentreffen, dass der Kläger vor der Gründung der Metzgerei zwei mobile Hähnchen- und Haxenverkaufsstände nebst einem eher hobbymäßigen Wildbretvertrieb betrieben hat. Die Metzgerei stellt auch nicht etwa deswegen eine Fortführung der bereits bisher betriebenen mobilen Hähnchen- und Haxenbraterei dar, weil das wirtschaftliche Risiko des Klägers bei Gründung der Metzgerei wohl dadurch geringer war, dass er mit den Einnahmen aus der bereits eingeführten Grillbraterei rechnen konnte, wohingegen der annähernden Vervierfachung der steuerlich insgesamt ausgewiesenen Personal- und Raumkosten im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der Metzgerei nach den vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnungen noch keine Steigerung der Gesamterlöse in gleicher Höhe gegenüberstand. Es wäre wirtschaftlich widersinnig, würde man verlangen, dass der Kläger die von ihm bisher betriebene mobile Grillbraterei hätte aufgeben müssen oder die hierfür notwendige Lagerhaltung nicht in der neugegründeten Metzgerei hätte mit übernehmen dürfen, um für S. einen Einstellungszuschuss nach den [ÄS 225 ff. SGB III](#) zu erhalten.

Die Gewährung eines Einstellungszuschusses für S. anlässlich der Gründung der Metzgerei durch den Kläger im Dezember 1997 entspricht auch in hohem Maße dem Zweck des Gesetzes, wie er in den Gesetzesmaterialien erläutert wird. Dieser ist nicht zielgruppenbezogen, sondern arbeitsmarktbezogen. Vorrangig ist nicht das Ziel, spezifische Zielgruppen von Arbeitslosen auf bereits vorhandenen Arbeitsplätzen unterzubringen, sondern neue Arbeitsplätze zu schaffen. Danach soll, wer sich mit dem Gedanken trägt, ein Unternehmen zu gründen, oder ein in der Anfangsphase befindliches Unternehmen auszubauen, woraus sich ein gegebenfalls zusätzlicher Bedarf an Arbeitskräften ergibt, hierzu ermutigt werden, indem die Beklagte einen Teil der damit verbundenen Personalkosten für eine begrenzte Zeitspanne übernimmt, in der noch keine entsprechenden Gewinne zu erwarten sind. Dementsprechend liegt der Sachverhalt im Fall des Klägers. Der Kläger ist ein hohes finanzielles Risiko eingegangen, sowohl bei den Investitionskosten für die Errichtung und Ausstattung des Metzgereibetriebs als auch bei den laufenden Vorlaufkosten für das erweiterte Personal im besonderen. Aus den vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnungen zeigt sich, dass dem im ersten Jahr nach der Gründung der Metzgerei noch keine entsprechende Ausweitung der von ihm insgesamt als Unternehmer erwirtschafteten Umsatzerlöse entsprochen hat. Genau diese Lücke soll der Einstellungszuschuss nach der Gesetzesbegründung überbrücken.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Einstellungszuschusses für S. sind damit gegeben. Der Grundtatbestand der Existenzgründung, der in [§ 225 SGB III](#) durch das negative Tatbestandsmerkmal gekennzeichnet ist, dass der antragstellende Arbeitgeber seine selbstständige Tätigkeit nicht bereits vor mehr als zwei Jahren aufgenommen haben darf, ist erfüllt, nachdem die vom Kläger im Dezember 1997 gegründete Metzgerei nicht die Fortführung seiner bisherigen mobilen Hähnchen- und Haxenbraterei

---

darstellt. Auch die sonstigen tatbestandlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Einstellungszuschusses nach den [Â§Â§ 225, 226 SGB III](#) sind nach der die Ermittlungen des Arbeitsamts abschließenden Stellungnahme des Sachbearbeiters vom 10.02.1998 sämtlich erfüllt.

Der ursprüngliche verwaltungsinterne Vorschlag ging abschließend dahin, dem Kläger für S. einen Einstellungszuschuss für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 31.12.1998 in gesetzlicher Höhe zu gewähren. Damit hat sich die Beklagte in der Ausübung des ihr nach Maßgabe des [Â§ 3 Abs.5, Â§ 7 SGB III](#) bei der Entscheidung über einen Einstellungszuschuss nach den [Â§Â§ 225 SGB III](#) zustehenden Ermessens zwar nicht gebunden. Es wurde aber während des ganzen Verfahrens seitens der Beklagten kein Umstand vorgetragen und ist auch nicht aus den Akten ersichtlich, dass der der Gewährung eines Einstellungszuschusses für S. bei Bejahung der tatbestandlichen Voraussetzungen der [Â§Â§ 225, 226 SGB III](#) entsprechend dem ursprünglichen verwaltungsinternen Vorschlag entgegenstehen könnte. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass das SG in der Annahme einer "Ermessensschumpfung auf Null" die Beklagte zur Bewilligung eines Eingliederungszuschusses für den S. verpflichtet hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat ist zwar der Auffassung, dass die Gewährung eines Einstellungszuschusses für S. anlässlich der Gründung der Metzgerei durch den Kläger im Dezember 1997 sowohl dem Tatbestand des [Â§ 225 SGB III](#) als auch der Zwecksetzung des Einstellungszuschusses nach den [Â§Â§ 225 ff. SGB III](#) entspricht, die Beklagte sieht aber die mehr oder weniger formale Auslegung des Ausschlussstatbestandes in [Â§ 225 SGB III](#) im gegebenen Fall als eine grundsätzliche Frage an. Der Senat hat daher die Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nr.1 SGG](#) zugelassen.

Erstellt am: 03.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024